

**1. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kolpingstadt**  
**Kerpen vom 15.12.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW); des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG); des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG); des Batteriegesetzes (BattG); des Verpackungsgesetzes (VerpackG); der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) - der jeweils in der derzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung vom 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 16 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen vorhandenen Abfallbehälter werden im Zeitraum von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr in folgendem Turnus entleert:

1. Graue Abfallbehälter für Restmüll: - wöchentliches Abfuhrangebot  
- 4-wöchentliche Mindestentleerung
2. Braune Abfallbehälter für Bioabfälle: - 14-tägliche Abfuhr  
- wöchentliche Abfuhr von Anfang April bis Ende November
3. Blaue Abfallbehälter für Altpapier: - 4-wöchentliche Abfuhr
4. Gelbe Abfallbehälter für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metallen, Verbundstoffen: - 14-tägliche Abfuhr

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 15.12.20

  
Dieter Spürck  
Bürgermeister